

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

IV. Unterrichtsmittel

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

richt in einer Klasse oder Unterrichtsabteilung ist die notwendige Änderung der Stoffverteilung und Stoffbehandlung in besonderen Arbeitsplänen (§ 4) kenntlich zu machen.

### III. Unterrichtsgrundsätze.

#### § 6.

Der Unterricht steht im Dienst der allgemeinen Erziehungsaufgabe der Schule. Er erstrebt die planmäßige harmonische Entwicklung aller körperlichen und seelischen Anlagen der Kinder und deren Erziehung zu gesunden, verständigen, religiös-sittlichen und lebensbrauchbaren Menschen.

#### § 7.

Die Volksschule soll das Kind in verständnisvoller und gemütsbetonter Weise in das Natur- und Menschenleben seiner engeren und weiteren Umgebung einführen; dadurch wird sie zur rechten Heimatschule. Durch die Anleitung und Erziehung zum selbständigen, selbsttätigen Aufnehmen und Begreifen, zum zeichnerischen, körperlichen und geistigen Gestalten des Bildungstoffes soll sie den Wert und die Bedeutung einer echten Arbeitsschule erhalten.

### IV. Unterrichtsmittel.

#### § 8.

Für alle Schulen verbindlich ist das amtliche Lesebuch. Die Einführung anderer Unterrichtsmittel für die Hand der Schüler bedarf der Genehmigung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

3BD. § 2 Ziff. 2. Sch3BD. § 44 Ziff. 9. Bmfg.

Wegen Verwendung der Bibel im Leseunterricht vergl. Bmfg. zu § 23.

### V. Unterrichtsziele.

#### § 9.

#### Religion.

Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht wird nach § 40 des Schulgesetzes in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Verfügungen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften in Bezug auf den Religionsunterricht werden auf Mitteilung der